



Gemäß § 17 Abs. 3 Ziff. 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl I Nr. 9/2022 und 10/2022 hat die Gemeindevertretung für das Halten von Hunden, die nicht in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden und für das Halten von Hunden, die nicht als Blindenhund gehalten werden, in ihrer Sitzung vom 15.12.1997 für die Gemeinde Lamprechtshausen eine Hundesteuerverordnung beschlossen, abgeändert durch Gemeindevertretungsbeschluss vom 15.12.1998, 13.12.2001, 20.07.2015, 13.12.2021 und vom 21.03.2022.

HUNDESTEUERVERORDNUNG

| | |
|---------------------------------------|---|
| § 1 Steuergegenstand | 1 |
| § 2 Steuerpflichtiger | 2 |
| § 3 Steuerbefreiung | 2 |
| § 4 Entstehung der Steuerschuld | 2 |
| § 5 Höhe der Hundesteuer | 3 |
| § 6 Kennzeichnungspflicht..... | 3 |
| § 7 Inkrafttreten | 3 |

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Für alle Hunde, die nicht als Wachhunde, Blindenführhunde oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, ist eine Hundesteuer zu entrichten, wenn diese älter als 3 Monate sind. Der Nachweis, dass ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Halter des Hundes. Vermag dieser den Nachweis nicht zu erbringen, so ist er zur Hundesteuer heranzuziehen.

§ 2 Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtig ist der Halter eines Hundes.
- (2) Werden in einem Haushalt oder einem Wirtschaftsbetrieb mehrere Hunde gehalten, dann gilt der Haushaltsvorstand bzw. Betriebsvorstand als Halter aller Hunde.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Aufbewahrung genommen hat oder auf Probe zum Anlernen hält.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so haften sie als Gesamtschuldner im Sinne des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB), wobei eine Person als Abgabenschuldiger auftritt.
- (5) Wird ein Hund, für den bereits nach den Bestimmungen dieser Verordnung die Hundesteuer nachweislich in einer anderen Gemeinde vorgeschrieben und bezahlt wurde, entgeltlich oder unentgeltlich erworben, so ist vom Erwerber für das gleiche Jahr keine weitere Abgabe mehr zu entrichten.

§ 3 Steuerbefreiung

- (1) Hinsichtlich folgender grundsätzlich der Hundesteuer gemäß § 1 unterliegender Hunde ist auf Ansuchen Befreiung zu gewähren für:
 - a) Hunde von Personen, die sich nicht länger als 2 Monate im Gemeindegebiet aufhalten.
 - b) Junghunde, für deren Muttertier bereits Steuer eingehoben wird, bis 6 Monate nach der Geburt.
 - c) Jagdlich geführte Hunde, die im Sinne des Jagdgesetzes 1993 ihre Aufgabe zur Jagdausübung im Gemeindegebiet erfüllen. Diese Befreiung gilt ab dem Folgejahr nach positiv abgelegter Prüfung. Der Jagdleiter hat hierfür jeweils zu Jahresende eine Auflistung der geprüften und zur Jagd zugelassenen Jagdgebrauchshunde vorzulegen.
 - d) Hunde, die zu Partnerhunden ausgebildet werden, zu dem Zweck, behinderte Menschen im Alltag zu unterstützen, sie aus ihrer sozialen Isolation zu führen und ihnen Freund, Partner und Helfer in allen Lebenslagen zu sein.
 - e) Hunde, die von Schwerstbehinderten (100 % arbeitsunfähig) als Partnerhunde gehalten werden.
- 2) Jede Änderung der Voraussetzungen für eine Befreiung ist der Gemeinde Lamprechtshausen binnen einem Monat zu melden. Die Gemeinde Lamprechtshausen ist berechtigt, eine gewährte Befreiung zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nicht mehr gegeben sind.
- 3) Nachweise der Befreiungsvoraussetzungen bzw. des Nichtvorliegens der Steuerpflicht gemäß § 1 sind vom Hundehalter auf Verlangen der Behörde zu erbringen.

§ 4 Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Hundesteuer ist eine Halbjahressteuer und ist für jedes Kalenderjahr vom Halter des Hundes (Abgabenschuldigen) zu den Fälligkeiten der Gemeindeabgaben am 15.05. und am 15.11. eines jeden Jahres zu entrichten.
- (2) Der Halter des Hundes hat dem Gemeindeamt den Beginn und Ende der Tierhaltung sowie die Anzahl der gehaltenen Tiere innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.

§ 5 Höhe der Hundesteuer

Die Höhe der Hundesteuer wird jährlich im Haushaltsbeschluss der Gemeinde Lamprechtshausen festgelegt und gilt jeweils für ein Kalenderjahr.

§ 6 Kennzeichnungspflicht

- (1) Die Abgabenbehörde folgt dem Hundehalter für jeden Hund bei der Anmeldung eine Hundemarke aus.
- (2) Die Hunde müssen mit der in leicht sichtbarer Weise am Halsband befestigten Hundesteuermarke versehen sein.
- (3) Der Verlust der Hundesteuermarke ist der Gemeinde Lamprechtshausen umgehend zu melden. Die Ersatzhundemarke ist dem Hundehalter zum Selbstkostenpreis vorzuschreiben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Hundesteuerverordnung tritt mit 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuerverordnung in der Fassung des Gemeindevertretungsbeschlusses vom 13.12.2021 außer Kraft.

Andrea Pabinger
Bürgermeisterin



Dieses Dokument wurde von Andrea Pabinger elektronisch gefertigt und amtssigniert.
Prüfung unter <http://www.lamprechtshausen.at/Amtssignatur>
Signatur aufgebracht am 24.03.2022